

Bevolligungs-, Melde- und Kontrollpflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchVV)

Anlagen	Schutzbereich								
	S1	S2	S3	A _o	A _u	Z _o	Z _u	übrige Bereiche	
Gebindelager mit total Nutzvolumen von mehr als 450 Liter	nicht erlaubt <small>Ausn-Bewillig. sind möglich</small>		Nur Heiz- und Dieselloil zur Energieversorgung von Gebäuden und Betrieben für längstens zwei Jahre. Max. Nutzvolumen von 30m ³ pro Schutzbauwerk. (GSchV Anhang 4, Ziff. 221 Abs. 1, Bst. h)						
Kleintank-Anlage (max. 2'000 Liter-Behälter)	nicht erlaubt <small>Ausn-Bewillig. sind möglich</small>								
Mittelgrosse Tankanlage	nicht erlaubt <small>Ausn-Bewillig. sind möglich</small>			Mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A)					
				Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)					
				Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)					
Umschlagplätze	nicht erlaubt <small>Ausn-Bewillig. sind möglich</small>								
Erdverlegte Anlagen und Rohrleitungen	nicht erlaubt		Mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A)						
			Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)						
			Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)						
Betriebsanlagen	nicht erlaubt		Nicht erlaubt sind Nutzvolumen von mehr als 2'000 L						
Grosstank-Anlagen	nicht erlaubt		Ausnahmebewilligungen sind aus wichtigen Gründen möglich			Mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungskl.)			
			Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)						
			Mit Flüssigkeiten die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B)						

Legende:

	Anlagen generell verboten (GSchV Anhang 4 Ziff. 211, 221, 222 und 223)
	Ausnahmebewilligung: Anlagen können aus wichtigen Gründen bewilligt werden, wenn keine Gefährdung der Trinkwassernutzung (GSchV Anhang 4 Ziff.211 und 222).
	Bewilligungspflichtige Anlagen (GSchG Art. 19 Abs. 2; GSchVV Art. 32 Abs 2 Bst. h, i, j). Kontrollpflicht alle 10 Jahre. Die Lageranlagen müssen durch fachkundige(s) Personal/Unternehmen kontrolliert werden. (GSchG Art. 22; GSchVV Art. 32a).
	Meldepflichtige Anlagen (GSchG Art. 22 Abs 5) sind nach Anordnung der Behörde*, dieser zu melden (§ 13 GSchVV). Die Kontrolle, der Betrieb und die Wartung sind in der Eigenverantwortung des Inhabers (GSchG Art.22 Abs 1 und §13 der kantonalen Gewässerschutzverordnung GSchVV). Es werden Stichprobenkontrollen durchgeführt.
	Meldepflichtige Anlagen (GSchG Art. 22 Abs 5), welche heute dem Stand der Technik nicht entsprechen, können aus der Revisionspflicht entlassen werden, wenn sie durch ein fachkundiges Unternehmen auf den Stand der Technik umgerüstet werden. Dennoch sind diese Anlagen nach Anordnung der Behörde*, dieser zu melden (§ 13 GSchVV). Nach nachweislich erfolgter Umrüstung, wechselt die Anlagen in Status .
	Keine Bewilligungs- oder Meldeflicht. Der Betrieb und die Wartung sind in der Eigenverantwortung des Inhabers (GSchG Art. 22 Abs.1).

*) Kantonale Feuerpolizei, Feuerwehrenspektorat, Bereich Wassergefährdende Flüssigkeiten